



VEREINS SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Chemie-Olympiade e.V.“ (FChO). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schülerwettbewerbs „Internationale Chemie-Olympiade“ in ideeller und materieller Hinsicht. Wichtigstes Ziel der Chemie-Olympiade ist die Unterstützung von chemisch interessierten jungen Menschen und die Herstellung von Kontakten zwischen Schülern verschiedener Nationalitäten mit einem gemeinsamen Interesse an der Chemie. Der Verein versucht dies zu erreichen durch
 - Förderung der Kontakte ehemaliger Teilnehmer an der Chemie-Olympiade untereinander
 - Förderung der Kontakte zu Teilnehmern an der Chemie-Olympiade aus anderen Ländern
 - fachliche Anregungen durch Veranstaltung von Seminaren und Tagungen für Schüler und den wissenschaftlichen Nachwuchs
 - Vermittlung von Kontakten und Praktika für Teilnehmer an der Chemie-Olympiade
 - Unterstützung von Auswahlverfahren für die Internationale Chemie-Olympiade und weitere hierzu geeignete Maßnahmen.
2. Diese Aufgaben sucht der Verein durch Gewinnung von Freunden und Förderern zu erreichen, die als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen den Verein tatkräftig unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und teilt dies dem Antragsteller mit. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.
3. Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein oder um die Internationale Chemie-Olympiade verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Erklärung an eines der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30. 11. eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrags in Rückstand sind sowie Mitglieder, von denen keine Anschrift mehr bekannt ist, von der Mitgliederliste streichen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen.
5. Im Falle eines Ausschlusses ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die durch Mehrheitsbeschluß über die Berufung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschließungserklärung an das betreffende Mitglied bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange über die Berufung noch nicht endgültig entschieden ist.
6. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluß aus dem Verein hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist spätestens zum 1. April des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitgliedsgruppen von den Beiträgen befreien.
2. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden sowie das Programm.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden.

§ 6 Verwaltung des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
2. Zur Verwaltung seiner Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem besoldeten Geschäftsführer geleitet werden kann. Die Anstellung eines Geschäftsführers und die Festlegung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand kann ein Kuratorium einberufen, das aus Personen besteht, die sich für die Idee des Vereins einsetzen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der

Öffentlichkeit zu vertreten. Der Vorstand beruft die Personen für eine Amtsdauer von 2 Jahren in das Kuratorium. Die Amtsdauer kann beliebig oft verlängert werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens einen Monat vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der sie zur Beschlußfassung vorlegt.
2. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge, die Entlastung des Vorstandes sowie fällig gewordene Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Steht die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand auch zwei Rechnungsprüfer, die bei der folgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenführung vorlegen.
4. Jede juristische und natürliche Person hat nur eine Stimme.
5. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Dieser verfährt dann wie unter Ziffer 1 beschrieben.
6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer und Vorsitzenden des neuen Vorstandes sowie vom Wahlleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder, mindestens jedoch sieben Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung deutlich hinzuweisen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Vorstand kann über alle Tagesordnungspunkte mit geheimer Briefwahl abstimmen lassen. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann als geheime Briefwahl durchgeführt werden.

4. Alle Ämter sind Ehrenämter.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sein Amt mit der Wahl des neuen Vorstandes erlischt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Bis zur Neuwahl betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und Personen, die sich um die Chemie-Olympiade verdient gemacht haben. Der Vorstand beruft geeignete Personen in den Beirat.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verwendung der Mittel und bei der Planung der sonstigen Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand lädt den Beirat zu Sitzungen ein, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Mitglied des Beirats gewünscht wird. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Wenn sich mehr als drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Auflösung des Vereins aussprechen, jedoch die für die Auflösung abgegebene Stimmzahl nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder überschreitet, so ist die Abstimmung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Die Auflösung gilt dann als beschlossen, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Auflösung entscheiden.
3. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

Die obige Abschrift der am 1. März 1992 in Berlin beschlossenen und am 7. Januar 1996 in Würzburg, am 10. Januar 1999 in Leipzig, am 28. April in Frankfurt am Main sowie 12. Januar 2003 in Marburg geänderten Satzung des Fördervereins Chemie-Olympiade e.V. (FChO) wurde am 15. Juni 1992 ins Vereinsregister aufgenommen.

Der Verein ist seit 28. Juli 1992 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt (Förderung der Bildung).